



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

ENTWURF DER TIERMATERIALIENVERORDNUNG

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

September 2008

I ALLGEMEINES

Seit 1.5.2003 ist die Verordnung EG 1774/2002 (Tierische Nebenproduktverordnung, TNP-VO) in Kraft. Diese EU-V ist direkt anwendbares Recht und gilt daher in Österreich uneingeschränkt. Mit dem TiermaterialienG (TMG), welches seit 1.1.2004 in Kraft ist, hat der österreichische Gesetzgeber ein Durchführungsgesetz zur TNP-VO erlassen, mit der die Durchführung der genannten EU-V sichergestellt werden soll und jene Abfälle/Tiermaterialien, die nicht ex lege von der TNP-VO erfasst sind, geregelt werden sollen. Das TMG enthält in § 13 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit und Frauen, die unter gewissen Voraussetzungen (wenn Abfälle nach dem AWG betroffen sind) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen sind. Diese Voraussetzungen sind definitiv gegeben, eine Einvernehmensbestimmung ist jedoch nicht ersichtlich.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll nun offensichtlich von der vor mehr als 2 Jahren angekündigten Möglichkeit, welche die TNP-VO in Anhang VI Punkt 14 bietet, Gebrauch gemacht werden um von der TNP-VO abweichende Regelungen für die Verwertung von TNP's in Kompost- und Biogasanlagen zu implementieren. Darüber hinaus werden den Normunterworfenen wiederum Aufzeichnungspflichten auferlegt, es wird normiert, wie Sammelbehälter für TNP's auszusehen haben, wie sie zu kennzeichnen sind und welche Papiere bei ihrem Transport mit zu führen sind.

Durch diese Verordnung werden jedoch die bereits im Jahr 2006 aufgezeigten Probleme und Überschneidungen zwischen TNP-VO, TMG und den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht behoben. Um dies konsequent zu tun müsste jedoch auch das TMG novelliert werden.

II GELTUNGSBEREICH DER TIERMATERIALIEN-VO

Die TiermaterialienVO gilt hauptsächlich für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten. Deziert ausgeschlossen sind Küchen- und Speisenabfälle, die in privaten Haushalten anfallen. Auf die in der Stellungnahme des VÖEB zur Novelle des TMG vom Juli 2006 aufmerksam gemachten Probleme, die

insbesondere mit dem Verweis auf die Begriffsbestimmungen der TNP-VO und die damit implementierten Vermischungsregeln der TNP-VO bestehen, wurde nicht eingegangen, sondern diese Probleme wurden durch den Verweis auf die Begriffsbestimmungen der TNP-VO in der TiermaterialienVO sogar prolongiert.

Auf die Problematik des Verweises auf die Kategoriebestimmung der TNP-VO sei unter Aufzählung der einzelnen Kategorien und die bestehende „Verschlechterungsregel“ nochmals hingewiesen.

a.) Kategorieeinteilung

Die Einteilung in die drei Kategorien erfolgt in Bezug auf Herkunft des Materials und damit verbundenem Risiko der Verschleppung von Krankheiten oder einer Gesundheitsgefährdung.

aa.) Kategorie 1

Unter Material der Kategorie 1 wird jenes Material verstanden, welches ein hohes seuchenhygienisches Risiko bedingen kann. Darunter fallen etwa spezifizierte Risikomaterialien wie das Rückenmark der Tiere, Tiere die in Verdacht stehen an BSE erkrankt zu sein, Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und anderen Anlagen, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird, gesammelt wird. Hierzu zählen insbesondere Siebreste, Abfall aus Sandfängen, Fett-Ölgemische, Schlämme und Material aus den Abflussleitungen. Darüber hinaus ist Material, welches als Gemisch Teile der Kategorie 1 und der Kategorie 2 und/oder der Kategorie 3 aufweist, wie Material der Kategorie 1 zu behandeln.

bb.) Kategorie 2

Unter diese Kategorie fallen etwa Gülle, Magen- und Darminhalt, alles Tiermaterial, dass bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, die kein Material der Kategorie 1 verarbeiten gesammelt wird, hierzu zählen ebenfalls Siebreste, Abfall aus Sandfängen, Fett-Ölgemische, Schlämme und Material aus den Abflussleitungen solcher Anlagen. Ebenfalls zum Material der

Kategorie 2 zählen Mischungen von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3 sowie andere tierische Nebenprodukte, die weder Kategorie 1 noch Kategorie 3-Material sind.

cc.) Kategorie 3

Die bedeutendste Gruppe die unter Kategorie 3-Material fällt, sind ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder ehemalige Lebensmittel, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten. Ausgenommen davon sind Küchen- und Speiseabfälle, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Die Vermischungsregel (Verschlechterungsregel) der TNP-VO besagt also, dass bei vermischten Materialien immer die „strengste“ Kategorie gilt, der die einzelnen Materialien zugeteilt sind.

Die TiermaterialienVO führt zusätzlich noch den Begriff der „verarbeiteten ehemaligen Lebensmittel tierischer Herkunft“ ein. Diese können, wenn sie während des Herstellungsprozesses hygienisiert wurden, in zugelassenen Biogas- und Kompostanlagen verarbeitet werden.

Die Verordnung enthält jedoch keine konkreten Angaben, wann Küchen- und Speiseabfälle nun tatsächlich unter ihren Regelungsbereich fallen. Es wird zwar ausgeführt, dass Küchen- und Speiseabfälle, die als Kategorie 3 Material angeliefert werden bestimmte Bedingungen einhalten müssen, nach den Bestimmungen der TNP-VO in Verbindung mit dem TMG wären dies aber alle ehemaligen Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, und damit also alle Küchen und Speiseabfälle die nicht in privaten Haushalten anfallen. Konsequenter Weise wären damit auch jene Siedlungsabfälle aus dem Gastgewerbe beinhaltet, die mit der Biotonne gesammelt werden und dem Regime des AWG unterliegen.

Wenn das TMG und damit die TiermaterialienVO tatsächlich für alle Küchen- und Speiseabfälle aus dem Gastgewerbe gilt, kommt es in diesem Bereich wiederum zu einer „Doppelgleisigkeit“ zwischen zwei Gesetzesmaterien und zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes für die Abfallwirtschaft.

Neben der Zulassung nach dem AWG müssen sich Entsorger von biogenen Abfällen aus dem Gastgewerbe auch nach dem TMG registrieren. Neben den Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen würden nunmehr zusätzliche Aufzeichnungspflichten nach der TiermaterialienVO entstehen.

Eine Meldepflicht sollte jedoch mehr als ausreichend sein. Dies könnte mit einer Regelung, dass Meldungen nach dem AWG als Meldungen nach dem TMG und der TiermaterialienVO gelten, leicht erreicht werden.

III ZU WEITEREN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 9 Küchen- und Speiseabfälle

Abs 1

Hier wird auf „geeignete zugelassene Betriebe“ gemäß § 10 Abs 2 TMG hingewiesen. Nach dem TMG werden Betriebe jedoch gemäß § 3 zugelassen. Dies ist auch in § 2 Z 4 TiermaterialienVO klargestellt. § 10 regelt die Ablieferungspflicht und Abs 2 schreibt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verpflichteten und zugelassenen Betrieben vor. Der derzeit bestehende Satz ist nicht verständlich.

Abs 2 lit c

Die Ausnahme von Kleinstbetrieben gilt nach dem Verordnungstext unter anderem dann, wenn der Betriebsverantwortliche der Gastronomieeinrichtung unter anderem „entsprechende Aufzeichnungen gemäß Anhang IV“ führt. Anhang IV regelt jedoch die Verarbeitung von Küchen- und Speiseabfällen in Biogas- und Kompostanlagen und keinerlei Aufzeichnungspflichten, mit denen der

Gastronom nachvollziehbar belegen kann, auf welche zulässige Weise die Küchenabfälle entsorgt werden. Auch dieser Satz ist nicht verständlich.

IV ZUSAMMENFASSUNG

Die TNP-VO und des TMG und nunmehr auch die TiermaterialienVO gilt für alle Abfälle, die einer der drei Kategorien der TNP-VO zuzuordnen sind, mit Ausnahme von solchen Küchen- und Speisenabfällen, die in privaten Haushalten anfallen. Aufgrund der besonderen Bestimmungen des TMG und der TiermaterialienVO gelten die Zuordnungsregeln im Gegensatz zu den EU-rechtlichen Bestimmungen auch für Küchen- und Speiseabfälle die nicht aus privaten Haushalten stammen und tierische Nebenprodukte enthalten. Vorbehandelte ehemalige Lebensmittel können zwar ohne weitere zusätzliche Vorbehandlung in Kompost- oder Biogasanlagen eingebracht werden, die Sammel-, Transport-, Aufzeichnungs- und Umgangsbestimmungen mit diesen Abfällen gelten jedoch offensichtlich für alle Küchen- und Speisenabfälle mit Ausnahme derer, die aus privaten Haushalten kommen. Wie so oft sind die nationalen Bestimmungen in diesem Bereich wiederum strenger als die EU-rechtlichen Bestimmungen.

Die Hoffnung der Abfallwirtschaft, dass die Ungereimtheiten und die Doppelgleisigkeiten des TMG mit dieser lange angekündigten Verordnung behoben werden, haben sich nicht erfüllt. Vielmehr würde mit dieser Verordnung im Bereich der Abfallwirtschaft ein weiterer Schritt zur Verkomplizierung gesetzt werden. Das absolute Gegenteil von der ständig propagierten Verwaltungsvereinfachung.